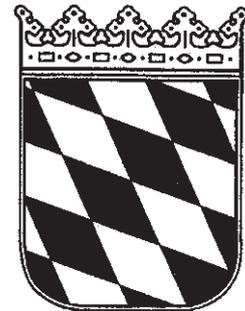


Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96317 Kronach

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – **Busreisende:** Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054;

Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500; Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106

40

11.12.2006

INHALTSVERZEICHNIS

106	Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2006		Steinach) bis Fluß-km 5,800 (Landesgrenze zum Freistaat Thüringen) im Bereich des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach, - Über- schwemmungsgebietsverordnung „Föritz“ -
107	Abfallwirtschaft; Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung)	110	Mit dem Nordlicht Stipendium ein Schuljahr ins Ausland!
108	Abfallwirtschaft; Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach	111	Stadt Kronach Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Widmung und Einziehung von Straßen und beschränkt- öffentlichen Wegen in den Stadtteilen Gehülz, Fischbach, Gundelsdorf, Friesen und Dörfles
109	Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Föritz, Gew. II, von Fluß-km 0,000 (Mündung in die	112	Zweckverband zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Nr. 440 – 132

106

04.12.2006

Feiertagsrecht Schutz der Weihnachtsfeiertage im Dezember 2006

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden Feiertagen verboten:

1. **Am Heiligabend** (24. Dezember - ab 14:00 Uhr)

- öffentliche Tanzveranstaltungen,
- alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.

2. **Am 1. Weihnachtstag** (25. Dezember) und am **2. Weihnachtstag** (26. Dezember)

An diesen Tagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten:

a) Alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,

b) öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch Sportveranstaltungen und die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nr. a) fallen,

c) Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**Abfallwirtschaft;
Änderung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen im Landkreis Kronach
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erläßt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kronach (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.10.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
2. Altautos und Altöl,
3. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit nicht im Einzelfall eine Annahme vereinbart wurde;
4. Klärschlamm mit einem Wassergehalt von mehr als 60 % und Fäkalschlamm,
5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.“

2. § 11 Abs. 2 wird um folgende Nr. 4 ergänzt:

„4. Elektroaltgeräte nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“

3. In § 13 Abs. 2 wird Nr. 3 gestrichen, Nr. 4 wird Nr. 3, Nr. 5 wird Nr. 4. Der Klammerzusatz in § 13 Abs. 2 Nr. 3 (neu) fällt weg.

4. In 14 Abs. 2 Satz 1 wird „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sperrmüll (§ 13 Abs. 2 Nr. 2) wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten im Rahmen der mehrmals jährlich stattfindenden Abfuhr abgeholt. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt ohne Anmeldung bzw. ist vom Besitzer unter Angabe von Art und Menge bei der Landkreisverwaltung/beauftragten Dritten zu beantragen; der Landkreis bestimmt den Abholmodus und den Abholzeitpunkt und teilt diese rechtzeitig öffentlich mit. Von der Sperrmüll-

abfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die auf Grund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. Sperrmüll darf von den Besitzern auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammel-einrichtungen gebracht werden. Überschreitet die Menge des Sperrmülls das übliche Maß, so erfolgt die Abholung nach besonderer Vereinbarung. Bei sperrigen Abfällen dürfen die Einzelabmessungen eines Gegenstandes 150 cm x 200 cm nicht überschreiten.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Kronach, 30.11.2006
Landratsamt

Oswald Marr
Landrat

**Abfallwirtschaft;
Änderung der Gebührensatzung für
die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Kronach**

**Satzung
des Landkreises Kronach zur Änderung der Gebühren-
satzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Land-
kreises Kronach (Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) vom 12.10.2005 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird im Klammerzusatz „§ 14 Abs. 4“ gestrichen.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Kronach, 30.11.2006
Landratsamt

Oswald Marr
Landrat

**Verordnung über die Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes der Föritz,
Gew. II, von Fluß-km 0,000 (Mündung in die
Steinach) bis Fluß-km 5,800 (Landesgrenze
zum Freistaat Thüringen) im Bereich
des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach,
- Überschwemmungsgebietsverordnung
„Föritz“ -
vom 06.12.2006**

Anlage:

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000

Das Landratsamt Kronach erläßt auf Grund des § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2005 (BGBl I Nr. 37 S. 1746), in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 1, Art. 75 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl Nr. 14/2005 S. 287) die nachstehende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Im Bereich des Marktes Mitwitz des Landkreises Kronach wird

- zum Erhalt und zur Verbesserung der ökologischen Strukturen und Überflutungsflächen
- zur Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe
- zum Erhalt und zur Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen und
- zur Regelung des Hochwasserabflusses

an der Föritz das in § 2 näher bezeichnete Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

§ 2

Überschwemmungsgebiet

- 1) Das Überschwemmungsgebiet liegt entlang der Föritz (Gewässer II. Ordnung) im Bereich des Marktes Mitwitz des Landkreises Kronach. Es beginnt bei Fluß-km 0,000

(Mündung in die Steinach), erstreckt sich entlang der Föritz Richtung Norden und endet bei Fluß-km 5,800 entlang der Landesgrenze zum Freistaat Thüringen. Das Überschwemmungsgebiet der Föritz umfaßt dabei diejenigen Flächen in den Gemarkungen Mitwitz, Neundorf und Schwärzdorf, die nach den aktuellen hydraulischen Berechnungen bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) überflutet werden können. Dieses Gebiet ist in den Plänen des Wasserwirtschaftsamtes Hof „Überschwemmungsgrenzen HQ₁₀₀“ im Maßstab M = 1 : 2.500 vom 27.10.2005 blau umrandet und im Übersichtslageplan des Wasserwirtschaftsamtes Hof im Maßstab M = 1 : 25.000 vom 25.10.2005 rot umrandet dargestellt.

- 2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in dem im Anhang (Anlage) als Bestandteil dieser Verordnung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach veröffentlichten Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 umrandet eingetragen.
- 3) Für die genaue Festlegung der Überschwemmungsgrenzen (blau) sind die vom Landratsamt Kronach zu dieser Verordnung ausgefertigten Exemplare der Lagepläne Nrn. 3.1 und 3.2 im Maßstab M = 1 : 2.500 (Anlage 3) und die Übersichtspläne der Grundstücke innerhalb des Überschwemmungsgebietes Nrn. 4.1 und 4.2 (Anlage 4) maßgebend, die beim Landratsamt Kronach und bei der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz niedergelegt sind und verwahrt werden; sie können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
- 4) Als Grenze in der Natur gilt jeweils die Mitte der in den Plänen nach Absatz 3 dargestellten blauen Überschwemmungslinien. Bei berechtigten Zweifel kann im Einzelfall die HQ₁₀₀-Hochwasserlinie jeweils auf der Grundlage der durchgeführten hydraulischen Berechnungen durch Nivellement festgestellt werden.
- 5) Spätere Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach in Kraft.

Kronach, den 06.12.2006
Landratsamt

Marr
Landrat



Anlage

Übersichtslageplan M = 1 : 25.000 als Bestandteil der Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 06.12.2006 Nr. 380-645/1-1-12/05, über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Föritz, Gewässer II, von Fluß-km 0,0000 (Mündung in die Steinach) bis Fluß-km 5,800 (Landesgrenze zum Freistaat Thüringen) im Bereich des Marktes Mitwitz, Landkreis Kronach,

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Föritz“ -

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in diesem Übersichtslageplan umrandet eingetragen.

Kronach, 06.12.2006
Landratsamt Kronach

[Handwritten Signature]
O. Marr
Landrat



Vorhaben:
Gew. II, Föritz Ftkm 0,00 bis 5,80
Festsetzung von Überschwemmungsgebieten
im Amtsbezirk des WWA Hof

Vorbereitender:
Landratsamt Kronach
Inhaltsverfasser:
Wasserwirtschaftsamt Hof *[Handwritten Signature]*

Übersichtslageplan			Anlage	2
			Plan Nr.	
			Maßstab	1 : 25.000
entworfen:			Hof, den 25. Oktober 2005 Wasserwirtschaftsamt Hof	
bearbeitet und gezeichnet:	Okt. 2005	Peetz		
geprüft:	Okt. 2005	Bernhardt		

Mit dem Nordlicht Stipendium ein Schuljahr ins Ausland!

Stiftung vergibt für 2007/08 noch Stipendien im Wert von 15.000 Euro

Alle Jugendlichen, die gerne ein Schuljahr im Ausland verbringen möchten, damit verbundene Kosten aber nicht aus eigener Kraft tragen können, haben noch bis zum **31.12.06** die Möglichkeit sich für das Nordlicht-Stipendium zu bewerben.

Entscheidend für die Vergabe eines Stipendienplatzes der im Jahre 2004 ins Leben gerufenen Stiftung „Nordlicht“ sind nicht nur die Schulnoten, sondern vor allem das soziale Engagement der Schüler. Dazu zählen insbesondere Aktivitäten zur Förderung der internationalen Verständigung, aber auch beispielsweise die Mitarbeit in einer Gemeinde, an einer Schülerzeitung, im Altenheim oder aktive Nachbarschaftshilfe. Als Belohnung lockt ein Schuljahr in den USA, Mexiko oder Argentinien. Die Kieler Austauschorganisation Kultur-Life stellt der Stiftung diese drei Programme als Förderer zur Verfügung.

„Auslandserfahrungen während der Schulzeit sind bei jungen Menschen nicht nur immer gefragter, sondern werden heutzutage für den beruflichen Werdegang auch immer wichtiger – vor allem im Zuge der aktuellen PISA-Diskussion“, erklärt Martin Elbeshausen, einer der beiden Vorsitzenden der Stiftung, die für das Schuljahr 2007/2008 sowohl Voll- als auch Teilstipendien vergibt.

Bewerben können sich Schüler der zehnten Klassen aus ganz Deutschland. Schon in diesem Jahr sammeln vier Jugendliche auf diese Weise ihre ersten Auslandserfahrungen. Erfahrungsberichte, nähere Beschreibungen zu den Voraussetzungen sowie die Bewerbungsunterlagen finden sich unter www.nordlicht-stipendium.de. Auch interessierte Unternehmen, die sich als Förderer an der Stiftung beteiligen wollen, können sich hier gerne melden.

Kiel, 28. November 2006

Stiftung „Nordlicht Stipendium“
Dirk Geest
Exerzierplatz 9
24103 Kiel
Tel.: 0431/888 14-131

E-Mail: presse@nordlicht-stipendium.de

B e k a n n t m a c h u n g :

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung und Einziehung von Straßen und beschränkt-öffentlichen Wegen in den Stadtteilen Gehülz, Fischbach, Gundelsdorf, Friesen und Dörfles

Aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates Kronach vom 07.03.2005 bzw. 27.11.2006 ergeben sich im Bestandsverzeichnis der Stadt Kronach und deren Stadtteile folgende Änderungen:

1. Widmung einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 155 Gemarkung Gehülz zur Ortsstraße „Gießbübel I)

In der Stadt Kronach, Stadtteil Gehülz, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird eine Teilfläche des Grundstücks FINr. 155 der Gemarkung Gehülz mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Ortsstraße gewidmet.

Die gewidmete Teilfläche wird Bestandteil der Ortsstraße Nr. 9 im Stadtteil Gehülz „Gießbübel I“.

Widmungsbeschränkung: keine

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kronach

2. Widmung der Ortsstraße „Bergleite“ im Stadtteil Fischbach

In der Stadt Kronach, Stadtteil Fischbach, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird das auf dem Grundstück FINr. 460 Gemarkung Fischbach befindliche Straßenstück mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Ortsstraße gewidmet.

Die gewidmete Strecke wird zur Ortsstraße „Bergleite“.

Die gewidmete Strecke beginnt zwischen den Grundstücken FINrn. 460/1 und 460/16 Gemarkung Fischbach (= Einmündung in die Ortsstraße „Martin-Luther-Straße“, km 0,000)

und endet am Wendehammer zwischen den Grundstücken FINrn. 460/6 und 460/7 Gemarkung Fischbach (km 0,176).

Widmungsbeschränkung: keine

Träger der Straßenbaulast: Stadt Kronach

3. Einziehung einer Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 1 „Nalser Straße“ im Stadtteil Gundelsdorf

In der Stadt Kronach, Stadtteil Gundelsdorf, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 72/2 und 131/6 Gemarkung Gundelsdorf vorhandene Teilstrecke der Ortsstraße Nr. 1 „Nalser Straße“ zum 01.01.2007 eingezogen.

Die eingezogene Teilstrecke beginnt zwischen dem Grundstück FINr. 131/29 und der Nordwestspitze des Grundstücks FINr. 73/1 der Gemarkung Gundelsdorf (km 0,000) und endet zwischen dem Grundstück FINr. 131/40 und der Südostspitze des Grundstücks FINr. 131/30 Gemarkung Gundelsdorf (km 0,063).

4. Einziehung einer Teilstrecke von 508 m des beschränkt-öffentlichen Wegs Nr. 4 „Friesen-Dörfles“ Gemarkung Friesen

In der Stadt Kronach, Stadtteil Friesen, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 168, 759, 764, 775, 756, 755, 752/1, 754, 752 und 751 Gemarkung Friesen ehemals vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 4 „Friesen-Dörfles“ mit Wirkung vom 01.01.2007 eingezogen, da diese jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt beim Grundstück FINr. 168 der Gemarkung Friesen (km 0,000) und endet an der Südostecke des Grundstücks FINr. 782 der Gemarkung Friesen (km 0,508).

5. Einziehung einer Teilstrecke von 89 m des beschränkt-öffentlichen Wegs Nr. 4 „Friesen-Dörfles“ Gemarkung Friesen

In der Stadt Kronach, Stadtteil Friesen, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf Teilflächen der Grundstücke FINrn. 801 und 807 Gemarkung Friesen ehemals vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 4 „Friesen-Dörfles“ mit Wirkung vom 01.01.2007 eingezogen, da diese jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt bei der Nordwestecke des Grundstücks FINr. 801 der Gemarkung Friesen (km 0,000) und endet an der Ostecke des Grundstücks FINr. 807 der Gemarkung Friesen (km 0,089).

6. Einziehung einer Teilstrecke von 130 m des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 1 „Dörfles-Friesen“ Gemarkung Dörfles

In der Stadt Kronach, Stadtteil Dörfles, Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken, wird die auf einer Teilfläche des Grundstücks FINr. 39 Gemarkung Dörfles ehemals vorhandene Teilstrecke des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 1 „Dörfles-Friesen“ mit Wirkung vom 01.01.2007 eingezogen, da diese jegliche öffentliche Verkehrsbedeutung verloren hat.

Die einzuziehende Wegestrecke beginnt beim Grundstück FINr. 40 der Gemarkung Dörfles an der Gemarkungsgrenze Dörfles-Friesen (km 0,000) und endet an der „Kronach“ bei FINr. 807 der Gemarkung Friesen (km 0,130).

Die Widmungs-, und Einziehungsverfügungen und sonstigen Unterlagen können bei der Stadt Kronach, Rathaus, Marktplatz 5, 2. Stock, Zimmer 144, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Kronach, den 06.12.2006

Raum
Erster Bürgermeister

Zweckverband zur **112** 07.12.2006
Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rodacher Gruppe; Marktrodach, für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und §§ 20 ff. der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erläßt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung 2006

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 781.100,- €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 64.400,- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen für das Haushaltsjahr 2006 werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2006 in Kraft.

Marktrodach, den 30. November 2006
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Rodacher Gruppe

N. Gräbner
Verbandsvorsitzender

Hinweise:

Der Haushaltsplan 2006 nebst Anlagen liegt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Montag eine Woche lang in der Geschäftsstelle im Zimmer 14, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Im Anschluß daran wird die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle im Zimmer 14, im ersten Stock des Rathauses Unterrodach, Kirchplatz 3, 96364 Marktrodach, von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 12.00 Uhr, zur Einsicht bereitgehalten.

Marr
Landrat